

# So können Sie gegensteuern

Nur wer richtig informiert ist, kann es in Sachen Steuer richtig machen. Hier einiges Wissenswertes.

## STEUERPFLICHT FÜR GEKÜNDIGTE LEBENSVERSICHERUNGEN

Die Bundesregierung diskutiert neue Gesetzesvorhaben für Lebensversicherungen. Insbesondere sollen neue Regelungen zum Umgang mit sogenannten Bewertungsreserven geschaffen werden. Bewertungsreserven sind reine Buchgewinne der Lebensversicherer, die noch nicht realisiert wurden. Es geht letztlich um die Verteilung von Buchgewinnen in Milliardenhöhe unter den Versicherten. Ebenso beabsichtigt die Bundesregierung, Neuregelungen zum Garantiezins zu schaffen.

Diese Gesetzesvorhaben sorgen für große Verunsicherung bei den Versicherten, sodass oftmals in Erwägung gezogen wird, die Lebensversicherung vorzeitig zu kündigen. Bei diesen Überlegungen sollten auch die steuerlichen Folgen bedacht werden, da diese im

Sollten Sie weiterführende Fragen zu den Themen auf dieser Seite haben, wenden Sie sich bitte an unseren Servicepartner, die Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, unter Telefon: 0203 300020. Unter [www.steuern-htp.de](http://www.steuern-htp.de) erhalten Sie weitere Informationen.

THOMAS WAGNER, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater bei der Niederrheinischen Treuhand GmbH



Einzelfall gravierend sein können. Durch viele Lebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, können steuerfreie Sparanteile erzielt werden. Wird ein vor 2005 abgeschlossener Versicherungsvertrag vor Ablauf von zwölf Jahren gekündigt, so sind die außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern. Aus welchen Gründen der Vertrag seitens des Versicherten gekündigt wurde, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Entscheidend ist allein der zeitliche Faktor von zwölf Jahren.

#### **KEINE BERICHTIGUNGSMÖGLICHKEIT WEGEN NEUER TATSACHEN BEI NICHT ORDNUNGSGEMÄSSER SACHVERHALTSMITTLUNG DURCH DAS FINANZAMT**

Immer wieder macht es sich die Finanzverwaltung leicht, bereits bestandskräftige Steuerbescheide zu ändern mit dem Hinweis, es liegen für die Finanzverwaltung neue Tatsachen vor.

Dies gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO sind Steuerbescheide aufzuheben oder zu ändern, soweit

Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Steuer führen. Die Änderung einer Steuerfestsetzung nach dieser Vorschrift ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dann ausgeschlossen, wenn der Finanzbehörde die nachträglich bekannt gewordene Tatsache bei ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer Ermittlungspflicht nicht verborgen geblieben wäre. Der Steuerpflichtige muss aber seinerseits seine Mitwirkungspflicht erfüllt haben. Die Behörde verletzt ihre Ermittlungspflicht somit dann, wenn sie ersichtlichen Unklarheiten oder Zweifelsfragen, die sich bei einer

Prüfung der Steuererklärung sowie der eingereichten Unterlagen ohne Weiteres aufdrängen mussten, nicht nachgeht.

Bei der Bestimmung und Begrenzung der Ermittlungspflicht der Finanzbehörde kommt es wesentlich auf die Angaben des Steuerpflichtigen und insbesondere darauf an, ob damit die steuerlich relevanten Sachverhalte richtig, vollständig und deutlich der Finanzbehörde zur Prüfung unterbreitet worden sind. Hierauf wies das Finanzgericht Münster in einer kürzlich erst veröffentlichten Entscheidung noch einmal hin und bestätigte damit noch einmal die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Finanzgericht Münster, Urteil vom 29.04.2011, Az. 4 K 4855/08 E).

*Thomas Wagner, Wirtschaftsprüfer,  
Rechtsanwalt, Steuerberater ■*



Finanzgericht Münster  
Foto: wikipedia.de, Stefan Didam

